## S e c h s t e Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung)

vom 18. Dezember 2001, in der Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 3, 4, 5, 8 und 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird vor dem Wort "ausnahmsweise" die Angabe "Bis zum 31.12.2023" eingefügt.
- 2. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird gestrichen.
- 3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des letzten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
  "- Kunststoffe, außer Verpackungen, bei der entsprechenden Annahmestelle."
- 4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "dem gestatteten Abladen" durch die Worte "der Annahme" ersetzt.
- 5. In § 13 Abs. 1a wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: "Soweit keine öffentlichen Abfallbehälter vorhanden sind, bleibt es bei der Entsorgungsverantwortung des Abfallbesitzers."
- 6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort "ausnahmsweise" die Angabe "bis zum 31.12.2023" eingefügt.
- 7. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 8. In § 18 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte "sowie Tapeten- und Teppichabfälle," gestrichen; in Satz 2 wird die Angabe "viermal" durch die Angabe "zweimal" ersetzt; in Satz 3 werden nach dem Wort "genommen" die Worte eingefügt "oder eine zusätzliche/weitere Abfuhrleistung beantragt"
- 9. § 18 Abs. 3 Ziffer 4 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 5. wird die neue Ziffer 4; in dieser werden die Worte " selbst wenn sie in Säcken o.ä. verpackt sind" gestrichen.

- 10. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. werden ausnahmsweise und grundsätzlich nur in städtischen Abfallsäcken nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 mitgenommen; die Entsorgung von Abfällen in anderen Säcken oder in Kartons ist gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr möglich."
- 11. In § 21 Abs. 1 Ziffer 13 werden die Worte "entgegen § 17 Abs. 5 Entsorgungsbehältnisse oder" gestrichen.
- 12. In Ziffer II der Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) wird Buchstabe d) gestrichen; die früheren Buchstaben e) und f) werden die neuen Buchstaben d) und e). Der neue Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:
  - "d) es sind nur kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; feste Behältnisse müssen leicht zu entleeren sein und dürfen auf eigene Gefahr zur Entleerung bereitgestellt werden"

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2023 in Kraft.	

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den	Dezember 2022
Stadtverwaltung	Koblenz

Langner Oberbürgermeister